



Satzung der Zahnärztekammer Hamburg

Aufgrund von § 57 S. 1 i. V. m. § 19 Abs. 2 Ziffer 1 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe (HmbKGGH) vom 14.12.2005 (HmbGVBl. S. 495), zuletzt geändert am 07.03.2023 (HmbGVBl. S. 99), hat die Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Hamburg am 27.11.2023 und 10.06.2024 die 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Zahnärztekammer Hamburg beschlossen, die die Sozialbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg am 21.08.2024 genehmigt hat:

§ 1 - Mitgliedschaft, Befreiung von der Mitgliedschaft

(1) Entsprechend § 2 (1) HmbKGGH gehören der Zahnärztekammer Hamburg als Pflichtmitglieder (Kammermitglieder) alle Zahnärztinnen und Zahnärzte an, die eine Approbation oder Berufserlaubnis haben und in der Freien und Hansestadt Hamburg den zahnärztlichen Beruf ausüben oder falls sie ihren Beruf nicht oder nicht in der Freien und Hansestadt Hamburg ausüben, ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts haben, es sei denn, dass sie Mitglied einer anderen berufsständischen Kammer im Bundesgebiet sind.

(1 a) Zahnärztinnen und Zahnärzte, die ihren zahnärztlichen Beruf an mehreren Orten in der Freien und Hansestadt Hamburg ausüben, haben gegenüber der Zahnärztekammer Hamburg zu erklären, an welchem Ort der Hauptpraxissitz besteht. Die Wahl hat jeweils für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren unwiderruflich zu erfolgen. Der Hauptpraxissitz bestimmt die Zugehörigkeit zu der Bezirksgruppe. Zahnärztinnen und Zahnärzte können nur einer Bezirksgruppe angehören.

(2) Zahnärztinnen und Zahnärzte, die den zahnärztlichen Beruf in der Freien und Hansestadt Hamburg nicht oder nur vorübergehend und gelegentlich ausüben und Pflichtmitglied einer anderen berufsständischen Kammer im Bundesgebiet sind, werden nicht Mitglieder der Zahnärztekammer Hamburg. Die Meldepflicht nach § 3 (1) HmbKGGH gilt für sie entsprechend. Sie können auf schriftlichen Antrag die freiwillige Mitgliedschaft in der Zahnärztekammer erwerben, sofern sie unmittelbar zuvor Pflichtmitglied der Zahnärztekammer Hamburg waren.

(3) Zahnärztinnen und Zahnärzte, die den zahnärztlichen Beruf außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausüben, können auf schriftlichen Antrag die freiwillige Mitgliedschaft in der Zahnärztekammer Hamburg beantragen, sofern sie unmittelbar zuvor Pflichtmitglied in der Zahnärztekammer Hamburg waren.

(4) Zahnärztinnen und Zahnärzte, die die zahnärztliche Berufsausübung dauerhaft beendet und das 60. Lebensjahr vollendet haben (Ruhestand), können unabhängig vom Wohnsitz die inaktive Mitgliedschaft in der Zahnärztekammer Hamburg beantragen, sofern sie unmittelbar zuvor Pflichtmitglied in der Zahnärztekammer Hamburg waren.

Zahnärztinnen und Zahnärzte im Ruhestand, die ihren Erstwohnsitz im Sinne des Melderechts aus einem anderen Bundesland nach Hamburg verlegen, können die inaktive Mitgliedschaft beantragen.

Inaktive Mitglieder unterliegen nicht der Beitragspflicht gem. § 12 (1) HmbKGGH und sind bei der Wahl zur Delegiertenversammlung gem. § 14 (2) HmbKGGH nicht wählbar und nicht wahlberechtigt.

(5) Auf Dienstleistungserbringer, die ihre berufliche Niederlassung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Hamburg haben, ist § 5 HmbKGGH anzuwenden.

(6) Die Unterbrechung der zahnärztlichen Berufsausübung bis zu 6 Monaten unter Beibehaltung des Hauptwohnsitzes in Hamburg im Sinne des Melderechts lässt die Mitgliedschaft unberührt.

§ 2 - Aufgaben der Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung beschließt außer in den in § 19 HmbKGGH vorgesehenen Fällen insbesondere über

1. die Vorlage von Fragen grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung an die Allgemeine Zahnärzteversammlung zur Stellungnahme,
2. Anträge des Vorstandes, der Mitglieder der Delegiertenversammlung und der Bezirksgruppen sowie



3. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen und die Sitzungs- und Reisekostenordnung.

(2) Die Delegiertenversammlung erlässt die Geschäftsordnungen für die Delegiertenversammlung, den Vorstand, die Allgemeine Zahnärzterversammlung, die Bezirksgruppenversammlungen und die Ausschüsse.

(3) Die Aufgaben der Delegiertenversammlung für das Versorgungswerk sind im Versorgungsstatut der Zahnärztekammer Hamburg aufgeführt.

§ 3 - Sitzungen der Delegiertenversammlung

(1) Die Sitzungen der Delegiertenversammlung sind für die Kammerangehörigen öffentlich. Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag eines Mitgliedes die Öffentlichkeit ausschließen, wenn vertrauliche Fragen behandelt werden sollen. Bis zur Erledigung eines solchen Antrages kann der Präsident die Öffentlichkeit vorläufig ausschließen.

(2) Die Delegiertenversammlung wird im Regelfall in Präsenz durchgeführt. Soweit die Durchführung in Präsenz nicht möglich oder erheblich erschwert ist, kann der Vorstand entscheiden, dass die Sitzung ausschließlich oder in Teilen ohne physische Teilnahme der Mitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Die Kommunikation erfolgt über Anbieter, die allen Delegierten technisch zugänglich sein müssen und die gewährleisten, dass alle Delegierten ihre Rede-, Antrags- und Stimmrechte ausüben können. Für den Ablauf gelten die §§ 5 – 8 der Geschäftsordnungen entsprechend. Wenn schriftlich und geheim abgestimmt werden muss und die vorhandene Technik dies nicht ermöglicht, ist die Abstimmung nach der Delegiertenversammlung schriftlich durchzuführen.

§ 4 - Ausscheiden von Mitgliedern der Delegiertenversammlung

(1) Vor Ablauf ihrer Amtszeit scheidet diejenigen Mitglieder aus, auf die § 16 (1) Ziffer 1-3 HmbKGGH zutrifft, oder die nach § 17 des HmbKGGH in Verbindung mit § 14 Absatz 1 der Wahlordnung der Zahnärztekammer Hamburg vom 01.05.2016 in der jeweils geltenden Fassung, die Wahlberechtigung verloren haben.

(2) Vor Ablauf ihrer Amtszeit scheidet diejenigen Mitglieder aus, die an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen unbegründet nicht teilgenommen haben.

§ 5 - Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus einem/r Vorsitzenden (Präsident/in), seiner/ihrer ständigen Vertretung (Vizepräsident/in) und drei weiteren Vorstandsmitgliedern, die in schriftlicher und geheimer Wahl aus der Mitte der Delegiertenversammlung von der Delegiertenversammlung gewählt werden.

(2) Wahlvorschläge können nur von Mitgliedern der Delegiertenversammlung eingebracht werden.

(3) Die Wahl findet in der konstituierenden Sitzung der Delegiertenversammlung statt und wird in getrennten Wahlgängen durchgeführt.

(4) Bei den Wahlgängen zur Wahl des/r Präsidenten/in und des/r Vizepräsidenten/in ist jeweils die absolute Mehrheit aller Mitglieder der Delegiertenversammlung erforderlich. Wird dies im ersten Wahlgang nicht erreicht, finden bis zu zwei Stichwahlen zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist der/die Kandidat/in mit der höchsten Anzahl der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet nach der zweiten Stichwahl das Los.

(5) Für die Wahl der drei weiteren Mitglieder des Vorstandes genügt die einfache Mehrheit der Abstimmenden. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist in der nächstfolgenden Sitzung der Delegiertenversammlung eine Ersatzwahl für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied durchzuführen.

§ 6 - Aufgaben des/r Präsidenten/in

(1) Der/Die Präsident/in vertritt die Kammer nach außen. Er/Sie beruft die Sitzungen der Delegiertenversammlung und der Kammerversammlung sowie des Vorstandes ein und leitet sie.



(2) In Angelegenheiten des Versorgungswerks der Zahnärztekammer vertritt jeweils auch der/die Vorsitzende des geschäftsführenden Ausschusses des Versorgungswerkes, im Verhinderungsfall sein/ihr/e Stellvertreter/in, die Zahnärztekammer.

(3) Erklärungen, die die Kammer vermögensrechtlich verpflichten sollen, bedürfen der Schriftform und sind vom/von der Präsidenten/in oder dem/r Vizepräsidenten/in und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Das gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für die Kammer wirtschaftlich nicht von erheblicher Bedeutung sind.

(4) Soweit der/die Vizepräsident/in verhindert ist, kann der/die Präsident/in ein anderes Vorstandsmitglied mit seiner/ihrer Vertretung beauftragen.

§ 7 - Wahl der Ausschüsse durch die Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung wählt die in § 8 dieser Satzung aufgeführten Ausschüsse.

§ 8 - Ausschüsse

(1) Ständige Ausschüsse sind:

1. Geschäftsführender Ausschuss des Versorgungswerkes.
2. Rechnungsprüfungsausschuss
3. Haushaltsausschuss
4. Prüfungsausschüsse für zahnärztliche Weiterbildung
5. Ausschüsse im Bereich Berufsbildung
6. Widerspruchsausschuss
7. Schlichtungsausschuss

(2) Zur Entlastung und Unterstützung der Arbeit der Organe der Zahnärztekammer Hamburg kann die Delegiertenversammlung andere Ausschüsse bilden, deren Zuständigkeit bestimmen und ihre Aufgaben gegeneinander abgrenzen.

(3) Die Beschlüsse der Ausschüsse dienen den Organen der Zahnärztekammer zur Entscheidungsfindung. Die endgültige Entscheidung wird von den Organen der Zahnärztekammer getroffen. Hiervon unberührt bleiben die Entscheidungen des Widerspruchsausschusses, sowie diejenigen Entscheidungen des geschäftsführenden Ausschusses des Versorgungswerkes, die durch das Versorgungsstatut der Zahnärztekammer Hamburg in besonderer Weise geregelt sind.

(4) Die Zahl der Mitglieder in den einzelnen Ausschüssen wird von der Delegiertenversammlung bestimmt, soweit dies nicht bereits durch entsprechende Bestimmungen des HmbKGGH und des Versorgungsstatuts der Zahnärztekammer Hamburg festgelegt ist.

(5) Ein Ausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Ausschussmitglieder werden von der Delegiertenversammlung auf bestimmte Zeit, jedoch nicht über die Amtszeit der Delegiertenversammlung hinaus, gewählt. Ausgenommen hiervon sind der geschäftsführende Ausschuss des Versorgungswerkes, dessen Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren gewählt werden sowie Ausschüsse im Bereich Berufsbildung.

(6) Die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse erfolgt in geheimer, schriftlicher Wahl in einem Wahlgang. Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Anzahl der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Gewählt ist der/die Kandidat/in mit der höchsten Anzahl der gültigen Stimmen. Führt auch die Stichwahl zur Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Eine offene Wahl ist möglich, wenn von den Mitgliedern der Delegiertenversammlung kein Einspruch hiergegen erhoben wird.

(7) Der/die Präsident/in der Zahnärztekammer Hamburg oder sein/ihr Stellvertreter/in kann außer im Schlichtungsausschuss und im Widerspruchsausschuss als beratendes Mitglied an allen Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.

§ 9 - Aufgaben der Bezirksobleute

(1) Die Bezirksgruppe wird von dem/r nach § 14 (2) Ziffer 2 HmbKGGH gewählten Obmann/Obfrau geleitet. Er/Sie führt die Geschäfte der Bezirksgruppe. Er/Sie hat die Zahnärztekammer bei der Erfüllung



ihrer Aufgaben, insbesondere der in § 6 (1) Ziffern 1 und 6 HmbKGGH genannten Aufgaben zu unterstützen sowie weitere Aufgaben durchzuführen, die ihm/r von der Zahnärztekammer im Rahmen ihres Aufgabenbereiches übertragen werden.

(2) Der/Die Obmann/Obfrau ist im Übrigen Vermittler zwischen der Bezirksgruppe und der Delegiertenversammlung. Er/Sie hat in der Bezirksgruppenversammlung über die Arbeit der Zahnärztekammer zu berichten und soll Anregungen und Beschlüsse aus der Bezirksgruppe der Delegiertenversammlung beziehungsweise dem Vorstand unterbreiten.

(3) Der/Die Obmann/Obfrau soll gem. § 20 (4) HmbKGGH regelhaft viermal, mindestens zweimal im Jahr eine Bezirksgruppenversammlung einberufen; Außerdem ist eine Bezirksgruppenversammlung einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder der Bezirksgruppe dies verlangt.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Bezirksgruppenversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 10 – Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Tätigkeit in der Delegiertenversammlung, im Vorstand und in den Ausschüssen wird ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses des Versorgungswerkes haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Delegiertenversammlung.

(3) Die Delegiertenversammlung entscheidet weiter über etwaige Aufwandsentschädigungen und deren Höhe ehrenamtlich tätiger Referenten/innen und Ausschussmitglieder.

§ 11 - Geschäftsstelle

Die Zahnärztekammer unterhält eine Geschäftsstelle, die von einem/r Geschäftsführer/in geleitet wird.

§ 12 - Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachung von Satzungen erfolgt durch Bereitstellung der Satzung auf der Internetseite der Zahnärztekammer (<https://zahnaerzte-hh.de>) unter Angabe des Bereitstellungstages. Entsprechendes gilt für die Veröffentlichung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung, soweit sie von allgemeinem Berufsinteresse sind.

(2) Auf die Bekanntmachung ist im Hamburger Zahnärzteblatt unter Angabe der Internetseite hinzuweisen.

§ 13 - Verwaltungsvollstreckungsmaßnahmen

(1) Geldbußen, Gebühren und Beiträge können im Verwaltungswege beigetrieben werden.

(2) Über die Androhung und die Festsetzung eines bestimmten Zwangsmittels beschließt der Vorstand.

§ 14 - Inkrafttreten

Diese 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Zahnärztekammer Hamburg tritt am Tag nach der Bekanntmachung durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Zahnärztekammer Hamburg in Kraft.